

Anlage 1 zur Drs. VO/0875/18

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 vom _____

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 934) in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1G des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in Gestalt der ersten Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Satzung erhält ein Inhaltsverzeichnis. Dieses wird nach der Präambel mit der folgenden Fassung eingefügt:

Inhalt

- | | |
|------|--|
| § 1 | Öffentliche Einrichtung |
| § 2 | Grundstück, Grundstückseigentümer |
| § 3 | Begriffsbestimmungen |
| § 4 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 5 | Anschlusszwang |
| § 6 | Benutzungszwang |
| § 7 | Anschluss |
| § 8 | Wasserverbrauchsanlagen |
| § 9 | Art der Versorgung |
| § 10 | Verwendung des Wassers |
| § 11 | Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen |
| § 12 | Haftung bei Versorgungsstörungen |
| § 13 | Grundstücksbenutzung |
| § 14 | Messeinrichtungen |
| § 15 | Ablesung |
| § 16 | Einstellen der Versorgung |
| § 17 | Allgemeine Mitteilungspflichten |
| § 18 | Zutrittsrecht |
| § 19 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 20 | Inkrafttreten |

2. In § 1 Abs. 1 wird die Vorschrift „§ 47a LWG NRW“ durch die Vorschrift „§ 38 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „allen“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Anschluss“ durch das Wort „Antrag“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird anstelle des Semikolons ein Punkt eingefügt. Der nachfolgende Satz „§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.“ wird durch einen Absatz von Buchstabe c) getrennt und nicht mehr eingerückt.
7. In § 13 Abs. 1 S. 3 wird das kleine „s“ im Anfangswort „sie“ durch ein großes „S“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.“
9. In § 14 Abs. 2 b) wird die Zahl „30 m“ durch die Zahl „20 m“ ersetzt.
10. § 16 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst: „Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.“
11. In § 19 Abs. 2 wird die Höhe der Geldbuße von „bis zu 10.000 Euro“ auf „bis zu 1.000 Euro“ geändert.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.